

Bericht und Erfahrungen aus Anmelde- und Prüfverfahren
lokaler Umweltbehörden

Registrierung von Vorerwerbsbeständen und Kontrolle des Handels mit besonders geschützten Holzarten in Niedersachsen

NLWKN, Renata Kluge

Gliederung

- Internationaler Artenschutz im NLWKN
- Zielrichtung der Naturschutzbehörden bzgl. CITES-Listung von Hölzern
- Überblick über die artenschutzrechtlichen Instrumente der Naturschutzbehörden bei der Kontrolle des Handels mit CITES-Hölzern
- Freiwillige Registrierung von Vorerwerbsbeständen geschützter Holzarten
- Buchführungspflicht nach § 6 BArtSchV, Aufnahme- und Auslieferungsbuch, Elektronische Buchführung
- Kontrolle des Handels: Wo wird kontrolliert?, Inhalt der Kontrolle, Verstöße festgestellt – und dann?

Internationaler Artenschutz im NLWKN

Geschäftsbereich VII Landesweiter Naturschutz Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover		Direktion
Geschäftsbereichsleitung Berthold Paterak (0511/3034-3311)		
Vertretung: Britta Oehlerking (0511/3034-3320)		

Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	
Geschäftsbereichsleitung (Dezernentin)	Dagmar Fielbrand (0511/3034-3213) Vertretung: Dr. Annemarie Schacherer (0511/3034-3219)
AB 1 Staatliche Vogelschutzwarte	Dr. Markus Nipkow (0511/3034-3011) Vertretung: Knut Sandkühler (0511/3034-3222)
AB 2 Tier- und Pflanzenartenschutz	Dr. Annemarie Schacherer (0511/3034-3219) Vertretung: Dr. Alexander Pelzer (0511/3034-3203)
AB 3 Internationaler Artenschutz	Jens Leferink (0511/3034-3122) Vertretung: Wolfgang Borgmeyer (0511/3034-3102)
AB 4 Landschaftsplanung, Beiträge zu anderen Planungen, Naturschutzinformation	Alexander Harms (0511/3034-3017) Vertretung: Manfred Rasper (0511/3034-3317)
AB 5 Biotopschutz	Dr. Olaf v. Drachenfels (0511/3034-3119) Vertretung: Sabine Miers (0511/3034-3103)



Handel mit Holz

Hinweise zum Artenschutz für den Handel mit Produkten aus Holz

Zielrichtung der Naturschutzbehörden bzgl. CITES-Listung von Hölzern

Nachhaltige Nutzung von CITES-Hölzern durch Kontrolle des Handels gewährleisten

- Nachweislich legal erworbenes CITES-Holz ist auch weiterhin handelbar
- Der Besitz privater Musikinstrumente / Gebrauchsgegenstände mit Anteilen von CITES-Hölzern Anhang B unterliegt nicht der Nachweispflicht nach § 46 BNatSchG
- Kommerzielle Musikaufführungen in der EU mit Instrumenten, in denen Palisander verarbeitet ist, sind erlaubt
- Für Konzertreisen von Musikern in Drittländer gibt es spezielle Ausnahmen
- Klarstellung: Keine Kriminalisierung von Musikinstrumentenbesitzern, Musikinstrumenten-, Möbelherstellern und sonstigen Holznutzern

Überblick über die artenschutzrechtlichen Instrumente der Naturschutzbehörden bei der Kontrolle des Handels mit CITES-Hölzern

- Nachweispflicht mit **Beweislastumkehr** nach § 46 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. Art. 8 der VO (EG) Nr. 338/97
- Buchführungspflicht nach § 6 BArtSchV
- Auskunftspflicht nach § 52 BNatSchG
- Betretungsrecht nach § 52 BNatSchG

Freiwillige Registrierung von Vorerwerbsbeständen geschützter Holzarten

- Dient dem unbürokratischen Nachweis von Vorerwerbware beim gewerbsmäßigen Handel
- Registrierung gesetzlich nicht vorgeschrieben
- In den meisten Bundesländern untere Naturschutzbehörden zuständig
- In Niedersachsen ca.1000 Anträge auf Registrierung der Palisanderbestände (bei Bubinga wenige Anträge, bei Kosso keine)
- Anträge von Privatpersonen, Musikfachhändlern, Instrumentenbauern, Holzimporteuren, Holzfachhändlern, Möbelhändlern und Drechslereien

Buchführungspflicht nach § 6 BArtSchV

- Wer?**

- jeder, der gewerbsmäßig Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in Verkehr bringt

gewerbsmäßig -> regelmäßig, mit Gewinnabsicht
gewerblich -> Gewerbe angemeldet

- Wie?**

- Buchführung nach einem vorgegebenen Muster (Anlage 4 BArtSchV)

lfd. Nr.	Eingangstag	Bezeichnung der im Bestand vorhandenen oder übernommenen Pflanzen nach Art, Zahl, ggf. Bezeichnung der artenschutzrechtlich zum Besitz berechtigenden Dokumente	Name und genaue Anschrift des Einlieferers oder der sonstigen Bezugsquellen	Abgangstag	Name und genaue Anschrift des Empfängers oder Art des sonstigen Abganges*
1.					
2.					

**Bei Abgabe von Teilen oder Erzeugnissen im Einzelhandel ist der Wert des verbauten besonders geschützten Holzes ausschlaggebend (250 €-Grenze)*

Buchführungspflicht nach § 6 BArtSchV

- **Wer?**

- jeder, der gewerbsmäßig Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in Verkehr bringt

gewerbsmäßig -> regelmäßig, mit Gewinnabsicht

gewerblich -> Gewerbe angemeldet

- **Wie?**

- Buchführung nach einem vorgegebenen Muster (Anlage 4 BArtSchV)

- **Ausnahmen:**

- Antiquitäten = vor 03.03.1947 hergestellte Exemplare (Musikinstrumente, Kunst-, Deko-, Schmuck- Gebrauchsgegenstände)
- Künstlich vermehrte Pflanzen, Holz aus vom BfN anerkannter Plantagenwirtschaft

Elektronische Buchführung

- Entsprechend § 6 Abs. 1 S. 2 BArtSchV i. V. m. §§ 239 und 261 HGB, wenn **Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung** eingehalten werden
- Zentrale Bedingung: Aufzeichnung nicht so veränderbar, dass ursprünglicher Inhalt nicht mehr feststellbar
- Also: **Vorkehrungen treffen, die nachträgliche Änderungen ausschließen**
- **Fazit:** Für Firmen mit einer Finanz- und Lagerbuchhaltung oder mit einer Gewährung längerer Garantiezeiten ohne Weiteres machbar

Wo wird kontrolliert?

- **EU-Einführer, Großhändler**
(Holzimporteure, Säge- und Furnierwerke)

- **Große Hersteller**
(Instrumentenbau, Möbelbau, Messerhersteller)

Verkäufer	Käufer
-> Verkauf	-> Kauf
-> Anbieten zum Verkauf	-> Angebot zum Kauf
-> Transport zum Verkauf	-> Erwerb zu kommerziellen Zwecken
-> Vorrätighalten zum Verkauf	-> Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken
-> Vermietung, Tausch, Austausch und sinnverwandte Zwecke	-> Sonstige Verwendung zu kommerziellen Zwecken

- **Einzelhandel** (Holzfachhandel, Baumärkte, Möbelbranche, Accessoire Handel, Musikfachhandel, Outdoor-Ausstatter)
- **Internethandel**

Inhalt der Kontrolle

- **Art und Menge des vorgefundenen Holzes**
- **Herkunftsnachweise**
 - Vorerwerbsbelege
 - Einfuhrmeldungen
 - Einfuhrgenehmigungen
 - EU-Vermarktungsgenehmigung bei Rio-Palisander
- Bei **nicht gekennzeichneten Exemplaren** im gewerbsmäßigen Handel gelten diese Herkunftsbelege nur im Zusammenhang mit der
- **Buchführung nach § 6 BArtSchV**

Verstöße festgestellt – und dann? (1/2)

- **Beschlagnahme nach § 47 i.V.m. § 51 Abs. 2 BNatSchG** unter Auferlegung eines Verfügungsverbot
- Beschlagnahme = mündlicher oder schriftlicher Verwaltungsakt mit der zwangsweisen Sicherstellung eines Exemplars unter Übergang der Verfügungsgewalt auf den Staat
- Beschlagnahme = Fristeinräumung zur Nachweisführung
- Meist angeordneter Sofortvollzug, um die Wirksamkeit des Bescheides auch bei Widerspruch aufrecht zu erhalten
- **Belassen, wenn:** der Besitzer vertrauenswürdig und zuverlässig ist sowie eine erfolgreiche Nachweisführung wahrscheinlich ist

Zu widerhandlungen gegen das Verfügungsverbot ergeben strafrechtliche Folgen (Verstrickungsbruch § 136 Abs. 1 StGB)

Verstöße festgestellt – und dann? (2/2)

- Nachweis der legalen Herkunft im Rahmen des Beschlagnahmeverfahrens erbracht
-> Aufhebung des Verwaltungsaktes
- Nachweis der legalen Herkunft im Rahmen des Beschlagnahmeverfahrens **nicht** erbracht
-> **Einziehung nach § 47 BNatSchG**
- Einziehung = Eigentumsübergang des Exemplars auf den Staat
- Im Einzelfall sofortige Einziehung möglich
- Sofern **strafrechtlich relevante Tatbestände** aufgedeckt werden, sind Behörden verpflichtet, die Fälle an die Staatsanwaltschaft abzugeben

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!